



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allmähentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 17.

Groß-Strehlich, den 29. April

1891.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

## Bekanntmachung

### den Ankauf von Remonten für 1891 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 5. Mai in Oppeln	um 9 Uhr	am 11. Mai in Pleß	um 8 Uhr
am 6. Mai in Cosel	um 9 Uhr	am 12. Mai in Tost	um 9 Uhr
am 9. Mai in Ratibor	um 9 Uhr	am 13. Mai in Kreuzburg	um 8 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseker und Klophengste, welche sich in den ersten zehn bzw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hauf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer erjucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 24. Februar 1891.

**Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.**  
gez. von Arnim.

## Polizeiverordnung,

betreffend die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Doppeln Folgendes verordnet:

Der Abschnitt II. und § 85, Absatz 2, des Abschnittes III der Polizei-Verordnung vom 23. November 1889 (Ertrabteil. zum Amtsbl. St. 48), betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nachstehende Vorschriften:

### II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

#### A. Theater.

§ 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

- 1) Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuerficheren Material hergestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebethore, entsprechend den im § 20, Absatz 3 bis 5, gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchficher abgeschlossen werden können; von der Forderung des § 20, Absatz 4, kann ausnahmsweise abgesehen werden.
- 2) Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Corridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

Ausnahmsweise kann bei decorirten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuerficherer Belag hergestellt ist.

Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuerfichere, weder mit Thüren noch sonstigen Oeffnungen versehene Verschläge abgeschlossen ist. Im Uebrigen sind Verschläge unter hölzernen Treppen unzulässig.

- 3) Treppenträume und Corridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.
- 4) Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.
- 5) Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.
- 6) Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuerfichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze vorhanden sein.
- 7) Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

Die nächsten Wege zu den Ausgängen in's Freie müssen durch Richtungs Pfeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Thüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Corridoren und Treppenträumen nicht behindert wird. Die Thüren im Parkett wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als thunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Beibehaltung von Thüren, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen, in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflügeligen Thüren kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kanten- und Schubriegel sind ausgeschlossen.

- 8) Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parkett und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weit gehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm. bei Klappsitzen von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßige größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

- 9) Treppenpodeste, Flure, Corridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrs- hindernissen freizuhalten.
- 10) Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Corridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

- 11) Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Corridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraums gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar in's Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältnis von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältnis von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der im § 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

- 12) Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege in's Freie führenden, Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnen- hause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang ins Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

- 13) Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.
- 14) Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung

mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennschneeren, sowie zu besonderen scenischen Effekten unbedingt notwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstige sind.

- 15) Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.
- 16) In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.
- 17) Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Centralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:
- Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbstthätig zufallenden, feuerficheren Thüren, oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.
  - Kanäle für die Leitung heißer Luft sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuerficheren Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.
  - Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt, oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidungen aus Drahtputz oder dergl. gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraum zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

- 18) In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

- 19) Für den Betrieb gilt Folgendes:

- Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause sowie in den von der Bühne nicht feuerficher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur in soweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerhause nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhause nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnentellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schneidern u. s. w. sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für etwaige Feuerungseinrichtungen, statthaft.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- oder feuerfichere Thüren abgeschlossen sein.

- b. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.
- c. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden kann.

Im Uebrigen ist das Betreten der Garderoben, Magazinräume und des Zuschauerraumes mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

- d. Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.
- e. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei gehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das Gleiche gilt von der hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang in's Freie (vergl. Nr. 12) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Verringerung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Gulisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

- f. Das Öffnen und Schließen des Schutzhanges oder der Schiebethore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzhang oder die Schiebethore zu schließen und Nachts geschlossen zu halten.
- g. Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.
- h. Im Uebrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 36, 38 und 39 maßgebend.

#### B. Circus-Anlagen.

§ 80. Für bestehende Circus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

- 1) Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.
- 2) Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden sind. Im Uebrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Verringerungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

In Bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes gelten die Vorschriften des § 52 — und in Bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des § 79, Nr. 11.

- 3) Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 7 sinngemäße Anwendung.
- 4) Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

In Bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlösch-Einrichtungen finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 17 und 18 sinngemäße Anwendung.

- 5) Für den Betrieb gilt Folgendes:

- a. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Circus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden.
- b) In Bezug auf das Rauchen in Gebäuden, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen, gelten sinngemäß die im § 79, Nr. 19 unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

### C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

- 1) In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparkett 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im Uebrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt, eine verhältnismäßig größere Anzahl jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

- 2) Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absätze des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Zuneckhaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen.

- 3) In Bezug auf die Anzahl und die Breite der Thüren müssen die Vorschriften des § 69 — und in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des § 79 Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.
- 4) Die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.
- 5) Bei Versammlungen, welche eine ständige, mit verbrennlichen Coulißen, Soffiten, Hinterhängen oder Verastücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen inbezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparketts und auf Galerien sowie auf die Breite

der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältniszahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniß von 1 m für 100 Personen,  
für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniß von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,  
und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der in § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

- 6) Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der in § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältniszahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen,  
für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen,  
und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

- 7) Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in Bezug genommenen § 41, wonach:

die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen,

zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten soll,

Ausnahmen gestattet werden.

#### D. Gemeinsame Vorschriften.

§ 82. Für bestehende Theater, Circus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume, hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§ 82a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zugrunde gelegt werden. Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§ 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

§ 85, Absatz 2.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. October 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.  
Doppelu, den 21. April 1891.

**Der Regierungs-Präsident.**  
von Bitter.

## Polizei-Verordnung,

betreffend das Fahren mit Fahrrädern (Velocipeden).

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

§ 1. Radfahrer dürfen andere als die zum Fahren und reiten bestimmten Straßen und Wegtheile nicht benutzen; insbesondere ist ihnen das Befahren der Banquets, Bürgersteige, Promenaden und Fußwege verboten.

Bezüglich der öffentlichen Plätze bleibt jedoch den Ortspolizeibehörden vorbehalten, abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 2. Jedes Fahrrad muß während der Fahrt mit einer helltönenden Glocke und außerdem innerhalb der Zeit eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein.

§ 3. Innerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften, insbesondere beim Passiren enger Straßen und an Straßenkreuzungen ist langsam zu fahren.

§ 4. Entgegenkommenden oder eingeholten Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern haben die Radfahrer möglichst weit und mit thunlichst ermäßigter Fahrgeschwindigkeit auszuweichen; auch haben sie die von ihnen eingeholten, sowie während der Zeit von eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang die ihnen entgegenkommenden Fuhrwerke, Reiter und Fußgänger durch Glockensignale auf ihre Annäherung rechtzeitig aufmerksam zu machen.

§ 5. Zwei oder mehrere Radfahrer dürfen nur nebeneinander fahren, wenn dies ohne Belästigung und Gefährdung des auf den öffentlichen Straßen und Wegen verkehrenden Publikums geschehen kann; an begegnenden und eingeholten Fuhrwerken und Reitern insbesondere dürfen mehrere Radfahrer immer nur hintereinander in einfacher Reihe vorbeifahren.

§ 6. Auch sonst haben die Radfahrer Alles zu vermeiden, was geeignet wäre, den öffentlichen Verkehr zu stören und insbesondere das Scheuwerden von Pferden oder sonstigen Zugthieren zu veranlassen, wie den Gebrauch langer flatternder Bänder, das Umkreisen von Fuhrwerken und dergleichen.

Bemerken die Radfahrer, daß ein Pferd oder ein sonstiges Zugthier in Folge ihrer Annäherung scheu oder unruhig wird, so haben sie langsam zu fahren und erforderlichen Falles von dem Fahrrad vorsichtig abzustiegen.

§ 7. Weitergehende Bestimmungen von Ortspolizei-Verordnungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmung des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslan, den 25. März 1891.

**Der Ober-Präsident. Wirkliche Geheime Rath.**

gez. von Seydewitz.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit angewiesen, die Recrutirungsstammrollen des Jahrgangs 1872 unter genauer Beachtung des § 46 ad 1 bis 6 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 anzufertigen und mit den Geburtslisten von den im Jahre 1872 geborenen männlichen Personen nebst den Todtenscheinen bezw. Belagshäften verstorbenen Heerespflichtigen binnen 14 Tagen an mich zur Revision einzureichen. Wo keine Recrutirungsstammrollen anzufertigen sind muß negativ berichtet werden.

Die erforderlichen Formulare sind in meinem Amte gegen sofortige Zahlung des bekannten Betrages in Empfang zu nehmen.

Groß-Strehlitz, den 23. April 1891.

(Hierzu eine Beilage.)



# Beilage

## zu Stück 17 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 29. April 1891.

### Impfstermine des ersten Bezirks pro 1891.

#### Dienstag.

- Rosniontau und Schinischow Gemeinde- und Gutsbezirk: 5. Mai Nachmittag 2 Uhr Erstimpflinge Nachmittags 3 Uhr die Schulkinder. Impflokale Gasthaus in Rosniontau. Revision 12. Mai, 2 Uhr. —
- Kalinow und Kalinowitz Gemeinde und Gutsbezirk: Erstimpflinge und Schulkinder 5. Mai Nachmittags 4 Uhr Impflokale Schule Kalinow. Revision 12. Mai 3 Uhr in Kalinow, 4 Uhr Kalinowitz. —
- Posnowitz und Niewke Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpflinge und Schulkinder 5. Mai Nachmittags 5 1/2 Uhr Impflokale Schule Posnowitz. Revision der Kinder aus Posnowitz den 12. Mai in Kalinowitz Nachmittags 4 Uhr, Revision der Kinder aus Niewke den 12. Mai in Niewke Nachmittags 4 1/2 Uhr. —
- Dombrowka und Sakrau Gemeinde- und Gutsbezirk: Erstimpflinge und Schulkinder 12. Mai 5 Uhr Nachmittags. Impflokale Gasthaus in Dombrowka. Revision 19. Mai Nachm. 3 Uhr.
- Schedlitz, Sprentschütz und Nieder-Elguth. Erstimpflinge und Schulkinder 12. Mai Nachmittags 6 1/2 Uhr. Impflokale Schule Schedlitz. Revision 19. Mai 2 Uhr in Schedlitz. —
- Gogolin und Strebilinow Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpflinge 19. Mai 4 Uhr Nachmittags in Gogolin. Revision 26. Mai 2 1/2 Uhr. Die Wiederimpfung der Schulkinder den 26. Mai Nachmittags 3 Uhr in Gogolin, Revision derselben 2. Juni Nachmittags 3 Uhr. —
- Oberwitz Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpflinge und Schulkinder 19. Mai Nachmittags 5 Uhr in Gogolin, Revision den 26. Mai Nachmittags 3 Uhr in Gogolin. —
- Karlubitz Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpflinge und Schulkinder den 26. Mai Nachmittags 4 1/2 Uhr in Karlubitz. Revision den 2. Juni 4 Uhr in Karlubitz. —
- Ottmuth Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpflinge und Schulkinder den 26. Mai Nachmittags 5 1/2 Uhr in Ottmuth im Gasthause. Revision den 2. Juni Nachmittags 4 1/2 Uhr. —
- Malnie, Chorulla und Oderwanz Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpflinge und Schulkinder den 26. Mai Nachmittags 6 1/2 Uhr in Malnie. Revision den 2. Juni Nachmittags 5 1/2 Uhr. —

#### Mittwoch.

- Dlshowa Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpflinge und Schulkinder den 6. Mai Nachmittags 2 Uhr in Dlshowa. Revision den 13. Mai 2 Uhr. —
- Kluttschau Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpflinge und Schulkinder den 6. Mai Nachmittags 3 Uhr in Kluttschau. Revision den 13. Mai 2 1/2 Uhr. —
- Kaltwasser Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpflinge und Schulkinder den 6. Mai Nachmittags 4 Uhr in Kaltwasser. Revision den 13. Mai 3 Uhr. —
- Alt-Ujest Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpflinge und Schulkinder den 6. Mai Nachmittags 5 1/2 Uhr in Alt-Ujest. Revision den 13. Mai Nachmittags 4 Uhr. —
- Ujest Stadt und Schloß. Erstimpflinge den 13. Mai Nachmittags 4 1/2 Uhr, Schulkinder 5 1/2 Uhr. Revision den 20. Mai für die Erstimpflinge 2 1/2 Uhr, für die Schulkinder 3 Uhr. —
- Niesdrowitz Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpflinge und Schulkinder den 20. Mai 3 1/2 Uhr in Ujest. Revision den 27. Mai 3 1/2 Uhr. —
- Salesche und Poppitz Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpflinge und Schulkinder den 20. Mai Nachmittags 5 1/2 Uhr in Salesche. Revision den 27. Mai 2 1/2 Uhr.
- Groß-Strehlitz Stadt und Schloß. Erstimpflinge den 3. Juni Nachmittags 3 Uhr im Kaiserhof. Revision den 10. Juni 3 Uhr. Wiederimpfung der Knaben der städtischen Schulen den 10. Juni 4 Uhr und Revision derselben den 17. Juni 3 Uhr. Die Wiederimpfung der Mädchen

sämmtlicher Schulen den 17. Juni 3 1/2 Uhr und die Revision derselben den 24. Juni 3 Uhr. Die Wiederimpfung der Schüler des Gymnasiums den 24. Juni 4 Uhr im Kaiserhof und die Revision derselben den 30. Juni Mittags 12 Uhr in meiner Wohnung. Mokrolohna und Bresina Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpfungen und Schulkinder den 10. Juni Nachmittag 5 Uhr in Groß-Strehlitz Kaiserhof. Revision den 17. Juni 4 Uhr. — Suchlohna Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpfungen und Schulkinder den 17. Juni 4 1/2 Uhr in Groß-Strehlitz Kaiserhof. Revision den 24. Juni 3 1/2 Uhr. —

### Freitag.

Dollna und Scharnosin Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpfungen und Schulkinder den 8. Mai 1 1/2 Uhr in Dollna. Revision 15. Mai 1 1/2 Uhr ebendasselbst. Radlubiez und Poremba Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpfungen und Schulkinder 8. Mai 3 Uhr in Radlubiez. Revision den 15. Mai 2 1/2 Uhr ebendasselbst. — Wyssoka und Ober-Elguth Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpfungen und Schulkinder den 8. Mai 4 1/2 Uhr in Wyssoka. Revision den 15. Mai 3 Uhr. — Annaberg Gemeinde. Erstimpfungen und Schulkinder den 8. Mai 5 1/2 Uhr Nachm. in Annaberg. Revision den 15. Mai 4 Uhr. — Leschnitz Stadt. Erstimpfungen 15. Mai Nachmittags 5 Uhr, Schulkinder und Anstalt 6 Uhr. Revision den 22. Mai 3 Uhr. — Freivogtei Leschnitz, Kzienczowiesch und Krassowa Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpfungen und Schulkinder 22. Mai 3 1/2 Uhr in Leschnitz Stadt. Revision 29. Mai 2 1/2 Uhr. Deschowitz Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpfungen und Schulkinder den 22. Mai 5 Uhr in Deschowitz. Revision 29. Mai 3 1/2 Uhr. Roswadze und Krempa Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpfungen und Schulkinder den 29. Mai 4 1/2 Uhr in Roswadze. Revision den 5. Juni 4 Uhr. Zyrowa, Jeschona und Dleszka Gemeinde- und Gutsbezirk. Erstimpfungen und Schulkinder den 29. Mai 6 Uhr Nachmittags in Zyrowa. Revision den 5. Juni 3 Uhr.

Dr. Graetzer

Kreisphysikus und Sanitätsrath.

## Impftermine des zweiten Impfbezirks.

4. Mai. Impfung in Groß-Stein mit Klein-Stein Nachm. 2 Uhr Erstimpfungen — Nachm. 3 Uhr die Schulkinder. Impfung in Goradzje Nachm. 4 1/2 Uhr Erstimpfungen und Schulkinder.
5. Mai. Impfung in Stubendorf Nachm. 1 1/2 Uhr die Erstimpfungen — Nachm. 3 Uhr die Schulkinder. Impfung in Tschammer-Elguth mit Suchodaniez Nachm. 3 1/2 Uhr die Erstimpfungen und Schulkinder.
8. Mai. Impfung in Adamowitz mit Neudorf Nachm. 2 Uhr die Erstimpfungen und Schulkinder. Impfung in Schewkowitz mit Stephansbain Nachm. 3 Uhr Erstimpfungen und Schulkinder. Impfung in Centawa mit Warmuntowitz Nachm. 4 1/2 Uhr Erstimpfungen und Schulkinder.
11. Mai. Revision in Tschammer-Elguth Nachm. 1 Uhr Erstimpfungen und Schulkinder. Revision in Stubendorf Nachm. 2 Uhr die Erstimpfungen — Nachm. 3 Uhr die Schulkinder. Revision in Groß-Stein Nachm. 4 Uhr die Schulkinder und Erstimpfungen. Revision in Goradzje Nachm. 5 1/2 Uhr.
12. Mai. Impfung in Rosmierka Nachm. 12 1/2 Uhr die Schulkinder — 1 Uhr die Erstimpfungen mit Waldhäuser. Impfung in Rosmierz mit Suchau Nachm. 2 Uhr die Erstimpfungen — 3 Uhr die Schulkinder. Impfung in Grodisko Nachm. 4 Uhr die Erstimpfungen und Schulkinder. Impfung in Voritsch Nachm. 5 Uhr mit Kroschnitz die Erstimpfungen u. Schulkinder.
15. Mai. Revision in Adamowitz Nachm. 2 Uhr. Revision in Schewkowitz Nachm. 3 Uhr. Revision in Centawa Nachm. 4 Uhr.
19. Mai. Impfung in Radlub mit Dschief Nachm. 5 Uhr Erstimpfungen und Schulkinder. Revision in Rosmierka Nachm. 1 Uhr. Revision in Rosmierz Nachm. 2 Uhr. Revision in Grodisko Nachm. 3 Uhr. Revision in Voritsch Nachm. 4 Uhr.

22. Mai. Impfung in Jarischau mit Rogowschütz Nachm. 1 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder. Impfung in Schironowitz mit Balzarowitz Nachm. 3 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder. Impfung in Blottnitz mit Bluschnitz Nachm. 4 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder.
25. Mai. Impfung in Groß-Stanisch Nachm. 2 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder. Impfung in Colonnowska mit Heine Nachm. 3 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder.
26. Mai. Impfung in Carmerau Nachm. 3 Uhr. Impfung in Klein-Stanisch Nachm. 4 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder. Impfung in Mischline Nachm. 5 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder. Revision in Kadlub mit Dschiek Nachm. 1 Uhr.
29. Mai. Revision in Jarischau Nachm. 2 Uhr. Revision in Schironowitz Nachm. 3 Uhr. Revision in Blottnitz Nachm. 4 Uhr.
1. Juni. Revision in Carmerau Nachm. 1 Uhr. Revision in Klein-Stanisch Nachm. 2 Uhr. Revision in Mischline Nachm. 3 Uhr. Revision in Colonnowska Nachm. 4 Uhr. Revision in Groß-Stanisch Nachm. 6 Uhr.
2. Juni. Impfung in Himmelwitz Nachm. 2 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder. Impfung in Wierchlesch mit Liebenhain Nachm. 3 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder. Impfung in Petersgrätz Nachm. 4 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder.
5. Juni. Impfung in Keltisch mit Borowian Nachm. 2 Uhr Erstimpflinge, Nachm. 3 Uhr die Schulkinder. Impfung in Sandowitz Nachm. 3 1/2 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder.
8. Juni. Impfung in Gonschorowitz mit Stephanshain Nachm. 2 Uhr die Erstimpflinge, Nachm. 3 Uhr die Schulkinder. Impfung in Lasisk Nachm. 3 1/2 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder. Revision in Himmelwitz Nachm. 5 Uhr.
9. Juni. Revision in Wierchlesch Nachm. 3 Uhr. Revision in Petersgrätz Nachm. 4 Uhr.
12. Juni. Impfung in Zawadzki Nachm. 4 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder. Revision in Keltisch Nachm. 2 Uhr. Revision in Sandowitz Nachm. 3 Uhr.
15. Juni. Revision in Gonschorowitz Nachm. 3 Uhr. Revision in Lasisk Nachm. 4 Uhr.
19. Juni. Revision in Zawadzki Nachm. 3 Uhr.

**Dr. Broll**  
Impfarzt.

Die Ortsvorstände resp. Magistrate derjenigen Ortschaften, in welchen Impf- und Revisionsstermine abgehalten werden, haben zu diesem Zweck und zur bezeichneten Zeit für ein passendes, geräumiges und helles Lokal zu sorgen, und in dieser Beziehung den Festsetzungen der Herrn Impfarzte in den Impfplänen Folge zu geben.

Die Ortsvorstände haben den Eltern oder Angehörigen (event. den Vormündern) sämtlicher in den Impflisten für des Jahr 1891 verzeichneten einjährigen und zwölfjährigen Impflingen den Ort und Termin der Impfung spätestens 8 Tage vor dem Termin anzuzeigen und für die pünktliche Bestellung der Impflinge und zwölfjährigen Schulkinder gewissenhaft zu sorgen, da ihnen anderweitige Meldungen in Bezug auf das Impfgeschäft nicht zugehen. Daß die Bestellung rechtzeitig und amtlich erfolgt ist, ist durch eine im Impftermine vorzulegende, vom Gemeindevorstande ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen.

Bei kühlem Wetter ist für vorherige Erwärmung des Impflotals Sorge zu tragen. Ein des Schreibens kundiges Mitglied der betreffenden Ortsbehörden, mit den vorjährigen Impf- und Revaccinationslisten versehen resp. der Gemeindevorreiber, hat dem jedesmaligen Impf- und Revisionsstermine persönlich beizuwohnen und die thunlichst ausgefüllten Impfscheine mit zur Stelle zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 21. April 1891.

In Gemäßheit des § 123 ad 7 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß bei dem diesjährigen Zurückstellungsgeschäft nachstehende Mannschaften berücksichtigt worden sind:

Peter Matuschek aus Kutschau hinter den letzten Jahrgang der Landwehr I. Aufgebots.

Groß-Strehlitz, den 23. April 1891.

**Der Königliche Landrath.**  
von Alten.

## Auctions-Anzeige.

**Dienstag, den 5. Mai d. J.** von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hieselbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Muttertuten (meistens bedeckt), Fohlen und 4-jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4-jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 4. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche am 3. und 4. Mai von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auction gelangenden Pferde, werden am 22. April zum Versand pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 3. 4. und 5. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 5. März 1891.

**Der Landstallmeister.** gez. v. Frankenberg.

Die Herren Guts- und Gemeindeerheber und alle diejenigen, welche Zahlungen an die Kgl. Kreis- und Gymnasial- und Kreis-Communalkasse zu leisten haben, werden wiederholt ersucht, bei Einsendung der Gelder mit der Post das Bestellgeld von 5 Pf. für Postanweisungen und für Werthbriefe bis 1500 Mk. und resp. 10 Pf. für Werthpaquete und Werthbriefe von über 1500 Mk. bis 3000 Mk. mit beizufügen, oder, was am zweckmäßigsten, die Sendung **vollständig incl. Bestellgeld** zu frankiren, da letzteres sonst besonders vom Absender kostenpflichtig eingezogen werden muß.

Groß-Strehlitz, den 17. April 1891.

### Königliche Kreis- und Gymnasial-Kasse.

Vom **1. Mai d. J.** befindet sich die **Kreis-Sparkasse** im neu erbauten **Kreis-Ständehause** an der Toster Chaussee.

Groß-Strehlitz, den 25. April 1891.

### Curatorium der Kreis-Sparkasse.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert Mobilien, Werthsachen, Baaren Wirthschaftsgegenstände, Erntebestände, Vieh u. gegen Feuergefähr unter günstigen Bedingungen. Da die Societät keinen Gewinn, sondern nur das öffentliche Wohl erstrebt, so ist Jedem die Gegeheit geboten, neben seinen Gebäulichkeiten auch seine bewegliche Habe gegen sehr mäßige Beiträge gegen Feuergefähr zu versichern.

Die Gemeindevorstände ersuche ich ergebenst, bei Gelegenheit der Gemeinde-Versammlungen die ländlichen Wirthe auf den so wohlthätigen Zweck dieses Versicherungs-Instituts aufmerksam zu machen und deren Interesse für dasselbe zu wecken. Formulare zu Versicherungsanträgen werden unentgeltlich verabreicht, auch jede Auskunft bereitwilligst ertheilt.

Groß-Strehlitz, den 28. April 1891.

### Der Kreis-Versicherungs-Commissarius. Zacher.

## Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.							Stroh pro 600 Kilg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Eck.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Raps- tosseln	Heu			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitz, am 21. April 1891	Höchst. Niedrigst.	21 50 20 50	19 -- 18 --	17 50 16 --	17 -- 16 --	26 -- 23 --	6 -- 5 50	6 -- 5 50	24 -- 21 --	2 20 2 --	1 70 1 70
Ujest, am 24. April 1891	Höchst. Niedrigst.	20 -- 19 50	19 -- 18 --	16 50 16 --	16 50 16 --	-- -- -- --	5 -- 4 50	5 50 5 --	26 -- 28 --	2 60 2 40	2 -- 2 --
Vechnitz, am 21. April 1891	Höchst. Niedrigst.	20 -- 18 50	18 -- 16 50	16 -- 15 --	14 -- 13 --	-- -- -- --	5 -- 4 50	5 50 5 --	25 -- 24 --	2 80 2 40	3 -- 2 80

— Anzeiger. —

In unserem Gesellschaftsregister ist heute bei der unter Nr. 46 eingetragenen offenen Handelsgesellschaft:

**S. F. Apt zu Gross-Strehlitz**

**Spalte 4** folgendes eingetragen worden:

Die Gesellschaft ist aufgelöst und das Handelsgeschäft unter der Firma  
**L. Fernbach**

**S. F. Apt's Nachfolger**

auf den Kaufmann **Leo Fernbach zu Groß-Strehlitz** als alleinigen Inhaber übergegangen.

Ferner ist heute unter No. 331 unseres Firmenregisters die Firma:

**L. Fernbach**

**S. F. Apt's Nachfolger**

mit dem Sitze in **Groß-Strehlitz** und als deren Inhaber der Kaufmann **Leo Fernbach zu Groß-Strehlitz** eingetragen worden.

Groß-Strehlitz, den 20. April 1891.

Königliches Amtsgericht.

Behrens.

**Zwangsversteigerung !**

Das im Grundbuche von Groß-Strehlitz Gärten Blatt 123 auf den Namen der Wittve Mathilde Zych geb. Ganser eingetragene zu Groß-Strehlitz belegene Grundstück soll auf Antrag der verehelichten Schuhmachermeister Anna Czaja geb. Zych alias Sich zu Groß-Strehlitz und der verehelichten Bahnwärter Karoline Nowak geb. Zych alias Sich zu Groß-Patschin zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Miteigenthümern

**am 20. Juli 1891 Vormittags 9 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle hierselbst, Terminszimmer Nr. 10 zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 0,10,20 ha mit 90 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchsblatts, und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung 3 hierselbst eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

**am 20. Juli 1891 Vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr**

an Gerichtsstelle hierselbst, Terminszimmer Nr 10, verkündet werden.

Groß-Strehlitz, den 18. April 1891.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von

- a. Ufest A Blatt 35 und 192
- b. Ufest B Blatt 26, 63, 126 und 226

auf den Namen der Ackerbürger Johann und Albine geb. Klaska—Schychowsky'schen Eheleute in Ufest eingetragenen, in Ufest belegenen Grundstücke auf

**den 24. Juni 1891 Vormittags 10 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück Ufest A Blatt 35 ist mit 10,62 Tblr. Reinertrag und einer Fläche von 1 ha 33 ar 60 qm zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer nicht veranlagt.

Das Grundstück Ufest A Blatt 192 ist mit 0,00 Tblr. Reinertrag und einer Fläche von 9 ar zur Grundsteuer, mit 384 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das Grundstück Ufest B Blatt 26 ist mit 52,41 Tblr. Reinertrag und einer Fläche von 6 ha 45 ar 70 qm zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer nicht veranlagt.

Das Grundstück Ufest B Blatt 63 ist mit 6,16 Tblr. Reinertrag und einer Fläche von 91 ar 30 qm zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer nicht veranlagt.

Das Grundstück Ufest B Blatt 126 ist mit 3,08 Tblr. Reinertrag und einer Fläche von 45 ar 70 qm zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer nicht veranlagt.

Das Grundstück Ufest B Blatt 226 ist mit 4,89 Tblr. Reinertrag und einer Fläche von 54 ar 10 qm zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer nicht veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersther übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Capital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Verteilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

**am 26. Juni 1891 Mittags 12 Uhr**

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Ufest, den 15. April 1891.

**Königliches Amtsgericht.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Niewke bei dem Herrn Grundbesitzer K o t t e r b a eine Bullenstation eingerichtet und mit dem der Schlesi'schen Rottvieh-rasse angehörenden Bullen „Claus“ besetzt ist.

Deckgeld: für Kühe größerer bäuerlicher Besitzer 0,75 Mark  
für Kühe von Gärtnern, Häuslern pp. 0,60 Mark.

Groß-Strehliß, den 28. April 1891.

**Der land- und forstwirthschaftliche Verein Groß-Strehliß**  
von Alten.

## Bekanntmachung.

Für die diesjährige Bauperiode sollen entweder im Ganzen oder getheilt vergeben werden:

- a) 1200 cbm Sandbruchsteine,
- b) 835 " Kalkbruchsteine,
- c) 210000 Stück Ziegel zur Verblendung von Fronten,
- d) 480000 " Ziegel zur Hintermauerung; Feldbrand ist ausgeschlossen,
- e) 525 cbm gelöschter Kalk,
- f) 1043 " Mauer sand,
- g) 5100 qm Granitpflastersteine,
- h) 450 " Kalkbruch-Pflastersteine
- i) 2000 cbm getemperte Hochofenschlacke,
- k) 411 " Pflaster sand.

Bedingungen und Angebotsformulare können von uns gegen postfreie Einsendung von 0,20 M. für das Stück der einzelnen Lieferungen von a bis k bezogen werden.

Versiegelte und mit entsprechender Aufschrift versehene Preisangebote unter Anschluß von Materialproben müssen spätestens bis zum Eröffnungstermine

**Mittwoch den 20. Mai d. J. vormittags 10 1/2 Uhr**  
an uns postfrei eingesandt werden.

Kattowitz, im April 1891.

### Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu **Kotottek** Kreis Lublinitz, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Bewerbungsgesuche von Lehrern, welche die zweite Prüfung bereits bestanden haben, sind binnen 14 Tagen an die Gutsberrschaft zu **Sichhorst** bei Zawadzki zu richten.

### Der Forstmeister.

Gutt.

### Die Vaterländische

### Hagel - Versicherungs - Gesellschaft in Elberfeld,

gegründet mit einem Capitale von drei Millionen Mark, versichert zu billigen und festen Prämien, bei welchen nie eine Nachzahlung erfolgen kann, Bodenerzeugnisse aller Art, sowie Glascheiben gegen Hagelschaden.

Die Versicherungen können auf das laufende Jahr, oder auf unbestimmte Dauer, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen werden; für letztere wird ein entsprechender Prämien-Rabatt gewährt.

Die Schäden werden in liberaler Weise regulirt und die festgestellten Entschädigungsbeträge prompt innerhalb Monatsfrist voll ausgezahlt.

Nähere Auskunft über die Versicherungs-Bedingungen und Antragsformulare bei den unterzeichneten Herren Agenten.

Jos. Edlinger in **Groß-Strehlitz.**

Johann Burgel in **Ujest.**

### Schnelldampfer

### Bremen — Newyork

F. Matzfeldt,

Berlin, Invalidenstraße 93.

### Steinkohlenschlacke

in jeder Menge zur baldigen Abfuhr hat billigst abzugeben

die Roswadzer Zuckersabrik

F. C. Bercht.

Roswadze, den 15. April 1891.

## Sonnabend, den 2. und Sonntag, den 3. Mai c.

im Schönwald'schen Saale, Abends 8 Uhr

Nur 2 populäre physikalische

## Experimental-Abende

(auch für Damen)

### G. DÄHNE.

Populäre Erläuterung hochinteressanter neuerer elektr. und optischer Vorgänge, veranschaulicht durch ununterbrochene Reihe glänzender Experimente in großem Maßstabe mit neuest. Apparaten

Beide Abende verschieden.

Keine Wiederholungen.

Beide Abende: Mk. 2,00 (Schüler Mk. 1,00)

Ein Abend: Mk. 1,20 (Schüler Mk. 0,70)

Karten bei Herrn Hotelbesitzer Schönwald und Abends am Eingange. — Es ist nicht gestattet, daß zwei verschiedene Personen ein für beide Abende gültiges Billet zusammen an einem Abend benutzen.

Kasseneröffnung 7 1/2 Uhr.

### Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands, liefert Flügel, Pianinos u. amerikanische Orgel-Harmoniums mit allen wünschenswerthen Vorzügen: kraftvoller lieblicher Ton, leichte vollkommen repetirende Spielart, dauerhafteste Stimmhaltung und mäßige Preise.

Gesucht ein energischer, nüchtern

### Leuteaufseher

für bald vom Dominion Sucholohna bei Groß-Strehlitz. Meldungen daselbst.

### Bescheinigungen

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Dnittungskarten

(zur Alters- und Invaliditätsversicherung)

nach neuester Vorschrift

hält vorrätzig die Buchdruckerei von

R. Hübner's Erben.

**Fleisch. Beamte a. D., Offiziere a. D.** auch jüngere und ältere christl. Kaufleute etw. d. Eis. od. Masch.-Branche, auch ehem. Landw. könn. **Niederlagen** ein hochanges. ält. landw. Masch.-Fabr. u. Handl. von Fabrikbedarf zc. in jed. Stadt Schles. geg. ba. Caution v. 3000 M. erbalt. Nachw. d. dopp. Verm. erwünscht. **Auß. Händlerrabatt** v. Gewinnanth. am Hauptgesch. in Höhe d. Umsatzes der Niederl. gewährt. Off. m. Lebensl. u. Anz. der Stadt, wo Niederl. gewünscht, an Rechtsanw. Schmeidler, Liegnitz.

## Chili-Salpeter

zu äußerst billigem Preise, sowie Superphosphate etc.

offeriren

E. G. F. Schreiers Erben

Groß-Strehlitz.

## Eine größere Anzahl

tüchtiger Arbeiter u. Arbeiterinnen findet bei hohem Lohne dauernde Beschäftigung auch während des Winters — in den

## Portland-Cementfabriken zu Groschowitz bei Oppeln.

Die dem Scholzen Herrn Lison in der Gemeindeversammlung am 12. April cr. zugefügte Beleidigung widerrufe ich und leiste hiermit Abbitte.

Scharnosin, den 21. April 1891.

Ignaz Nieboi, Bauer.

Futterrüben, Gras, Klee, Seradella, Mais empfiehlt in bester Qualität Groß-Strehlitz. A. Sezesny.